

Satzung des KI-Bundesverbands e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KI Bundesverband“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Der Verein wurde am 16. März 2018 errichtet.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie

b) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein,

- die Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats ins digitale Zeitalter zu transportieren;
- die Teilhabe und Partizipation von Bürgern am demokratischen Rechtsstaat durch

KI-Technologie oder auf autonomen Algorithmen basierende Technologien (nachfolgend "KI" genannt) zu fördern;

- die gesellschaftliche Weiterentwicklung durch den Einsatz von KI zu fördern;
- den gesellschaftlichen Mehrwert von KI für Deutschland fruchtbar zu machen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

a) Bildungs- und Informationsarbeit zu KI, insbesondere durch

- Initiierung und Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zu KI im Allgemeinen
- Ausrichtung von Seminaren, Fortbildungen
- Durchführung von Veranstaltungen wie etwa Fachtagungen und Konferenzen

b) Die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, um die Öffentlichkeit über KI im Allgemeinen und im Besonderen über den konkreten Nutzen für den öffentlichen Sektor, Wirtschaft und Gesellschaft aufzuklären und um die öffentliche Debatte hierzu zu fördern

c) Formulierung von Handlungsempfehlungen für Politik und Gesetzgebung

d) Aufbau und Unterhalten eines nationalen Kontakt- und Informationsnetzes nationaler und internationaler Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Deutschland im KI-Bereich

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in dem Verein können natürliche und juristische Personen werden, die willens und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch des Bewerbers, das von einem Mitglied des Vereins schriftlich unterstützt wird, und schriftliche Annahme des Beitrittsgesuchs durch den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Die Kerntätigkeit der Unternehmungen des Bewerbers stützt sich vorrangig auf KI;
- b) der Bewerber ist willens und in der Lage, einen positiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks zu leisten; und
- c) mit der Aufnahme des Bewerbers bleibt ein ausgewogenes Verhältnis in der Mitgliederzusammensetzung zur Durchsetzung der Vereinszwecke erhalten.

3. Weitere Vorgaben bestimmt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie die Ziele und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Auflösung (juristische Person) oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise die Interessen oder Regeln des Vereins verletzt hat. Vor Beschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags sowie weitere Details, insbesondere die Möglichkeit, den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen zu ermäßigen oder zu erlassen, in einer gesonderten Beitragsordnung regeln.

§ 4
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister gemeinsam festgelegt und zusammen mit der Einladung versandt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zuvor ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.
4. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es kann auch per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung kryptographischer Signatur oder durch Nutzung von Blockchain abgestimmt werden.

6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte durch ein anderes Mitglied vertreten lassen durch schriftliche oder kryptographisch signierte Vollmacht. Die schriftliche ist dem Versammlungsleiter spätestens am Versammlungstag vorzulegen, die kryptographische Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung auszustellen.

7. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch als Video- oder Telekonferenz stattfinden.

9. Es kann schriftlich außerhalb einer Versammlung abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmt. Statt der Schriftform können die Mitglieder per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur oder durch Nutzung von Blockchain abstimmen.
Die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung des Vorstands können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstands;

- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Abstimmung über den Vereinshaushalt;
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- d) der Erlass einer Geschäftsordnung des Vereins und einer Beitragsordnung;
- e) die Bestimmung des Rechnungsprüfers des Vereins.

11. Die Mitgliederversammlung fasst alle zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Beschlüsse.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen:

dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Generalsekretär und den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (der „Vorstand“). Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, unterbreitet ihr Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks und gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert werden. Näheres kann in der Vorstands-Geschäftsordnung bestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener erforderlicher Auslagen im Rahmen des in

der Geschäftsordnung des Vereins gesetzten Budgets.

4. Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern des Vereins gemeinschaftlich ermächtigt, die erforderlichen Änderungen dieser Satzung gegenüber dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abweichend von der Regelung in § 5 Nr. 10 c) zu erklären, eine Neufassung der Satzung zu beschließen und die dazu erforderlichen Erklärungen und Handlungen gegenüber dem Vereinsregister vorzunehmen und entgegenzunehmen.

5. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates (§ 7) und legt die Höhe der Honorierung des Beiratsvorsitzes und der anderen Beiratsmitglieder fest.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

7. Vorstandssitzungen können jederzeit stattfinden, sofern diese zuvor durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär, per E-Mail eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen wurden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Der Vorstand kann den Beiratsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einladen.

9. Vorstandssitzungen können mittels Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden. Die Stimmabgabe kann auch per E-Mail, unter Nutzung kryptographischer Signatur oder durch Nutzung von Blockchain erfolgen.

10. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschluss). Statt der Schriftform kann der Vorstand per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur oder durch Nutzung von Blockchain abstimmen.

11. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder Generalsekretär zu unterschreiben.

12. Der Vorstand gibt sich eine Vorstands- Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

13. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einen Nachfolger zu bestimmen. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger sein Amt antritt.

14. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt, sich unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zeigt oder seine Beibehaltung bis zum Ablauf der Amtszeit dem Verein nicht mehr zuzumuten ist. Vor der Abberufung ist der Vorstand bzw. das betroffene Vorstandsmitglied zu hören.

§ 7
Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der die Arbeit des Vorstandes fachlich unterstützt und ihn insbesondere in (vereins-)politischen Fragen berät.

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Persönlichkeiten („Beiratsmitglieder“) mit dem Ziel, einen Vertreter von jeder im Bundestag vertretenen Partei vertreten zu haben. Der Vorstand bestellt den Beiratsvorsitzenden und die Beiratsmitglieder. Die Amtsdauer des Beirats ist an die Amtszeit des Vorstands geknüpft. Die erneute Bestellung ist zulässig.

2. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

3. Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Jahr und wird vom Beiratsvorsitzenden eingeladen, der die Tagesordnung mit dem Vereinsvorstand abstimmt.

4. Beiratssitzungen können jederzeit stattfinden. Eine Beiratssitzung muss stattfinden, wenn ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dies verlangt. Sitzungen werden durch den Beiratsvorsitzenden per E-Mail zwei Wochen vor dem Sitzungstag einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Beirats stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Beirats. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse des Beirats geführt, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

5. Beiratssitzungen können mittels Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer und bestimmt deren Amtsperiode. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie gehören dem Vorstand an.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.